



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 957. (1) ad Nr. 14366/1335.

Gubernial-Kundmachung
mehrerer Privilegiums-Verleihungen und
Verlängerungen — Erlöschungen und Be-
schreibungen. — I. Verleihungen
und Verlängerungen. — In Fol-
ge hoher Hofkanzley-Decrete vom 27. May,
dann 13. und 14. Juny l. J., Zahl 12183,
12496, 13967 und 14138, haben Seine k. k.
Majestät mit allerhöchsten Entschliessungen vom
9. April, 12., 22. und 25. May l. J., nach
den im allerhöchsten Patente vom 8. December
1820, festgesetzten Bestimmungen nachstehende
Privilegien zu verleihen, und zu verlängern
geruht; und zwar zu verleihen: — Ersten s.
Dem Lazaro Herz, Handelsmann, wohnhaft
zu Triest, Nr. 619, für die Dauer von fünf
Jahren, auf die Verbesserung einer Säge-
mühle, nämlich; mittelst zweyer Radsägen,
statt mit einer, welche auf die Mitte zusam-
menlaufen, Bretter zu erzeugen, wodurch
der Vortheil erreicht werden soll, daß a) jede
der beyden Radsägen mit der Hälfte des
Durchmessers der bisherigen hinreichen, um
gleich große Klöße zu sägen; b) die Blätter
nicht vibriren, und deßhalb die Dicke der
Sägeräder geringer seyn kann, wie die der
bisherigen, und daß c) wegen dieser Eigen-
schaft weniger Holz in Spähne geschnitten,
und folglich weniger Kraft zum Schnitte be-
nöthiget werde. — Zweytens. Dem
Paul Andreas Molina, Papierfabrikant,
wohnhaft zu Mayland, für die Dauer von
zwey Jahren, auf die Entdeckung: das bisher
in den k. k. österreichischen Staaten nicht er-
zeugte, daher aus Frankreich bezogene, zur
Uebertragung der Zeichnungen dienliche Papier
(Carta à calquar) das sich vorzüglich für die
Zeichner zum Gebrauche eignet, zu erzeugen.
Dritten s. Dem Peter Stubenrauch,
Inhaber eines ausschließenden Privilegiums,
wohnhaft zu Wien in Gumpendorf, Nr. 262,
für die Dauer von fünf Jahren, auf die Er-

findung einer Maschine zur Verfertigung,
Pressung und Streckung der Gold- und Sil-
berarbeiten von was immer für einer Stärke
und Dicke, wodurch auf eine sehr vortheilhaf-
te Art alle Verzierungen der Gold- und Sil-
berarbeiten geschmackvoller, rein und sehr
preismwürdig angeblich hergestellt werden kön-
nen, welche also in jeder Hinsicht sehr viele
Vorthteile gewähre, indem die Gold- und Sil-
berwaaren preismwürdig und geschwinder in
das Reine ausgefertigt werden können. —
Vierten s. Dem Ignaz Deß, bürgerl.
Uhrmacher, wohnhaft zu Langenlois, für die
Verbesserung der Taschenuhren, welche ohne
Anwendung eines Uhrschlüssels aufgezo-
gen, und deren Zeiger gerichtet werden können,
ohne das es nöthig sey, das Gehäuse auf ei-
ne oder die andere Art zu öffnen, welche fer-
ner Stunden und Viertelstunden von selbst
schlagen, und zu jedem Viertel die verfloßene
Stunde wiederholen, nur aus zwey Werken,
und sowohl mit einer als auch mit zwey Fe-
dern bestehen. — Fünftens. Dem Jo-
seph Kuhn, Silberarbeiter, wohnhaft zu Wien,
auf der Laingrube, Nr. 23, für die Dauer
von zwey Jahren, auf die Verbesserung in der
Montirung der Tafel-, Galanterie- und aller
anderen feinen Glaswaaren, sowohl von Sil-
ber, wie auch von jedem andern dazu schick-
lichen Metall, wodurch diese Montirungen
weit geeigneter und zweckmäßiger wie bisher
verfertigt, außerdem aber vorzüglich leicht
oder sehr reich und auf eine ganz neue ge-
schmackvolle Art ausgeführt werden können. —
Sechstens. Dem Carl Eduard Kraft,
Mechaniker, wohnhaft zu Wien bey St. Ul-
rich, in der Pelikangasse, Nr. 26, für die
Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung
des Feldmestisches, vermöge welcher derselbe durch
seine Festigkeit, Leichtigkeit und einfache Kon-
struktion anoechlich jedem bisher bekannten über-
trifft, die Garnirungen der Holztheile mit
Messing nie durch den Gebrauch locker wer-
den können, und die unumgänglich nöthigen
Theile von Holz so zusammengesetzt sind, daß

durch das Anschwellen und Zusammengehen bey feuchter und trockener Witterung (was ganz zu vermeiden nicht möglich ist) weder die plane Oberfläche des Schubers und Blattes, noch die Leichtigkeit der Verschiebung nach allen Seiten gestört wird. — **Siebentens.** Dem Anton Fallbeer, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft zu Wien in der Stadt, Nr. 359, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: nach einer neuen Methode Metallwaaren aus Schwarz- und Weißblech, dann aus Kupfer, Zinn, Zink, oder andern Blechen ohne Beyhilfe des bisher üblichen Hammers des Press- oder Fallwerkes, sondern bloß mittelst des Druckes, bedeutend leichter, schneller, schöner und wohlfeiler als bisher zu formen und zu erzeugen. — **Achtens.** Dem Jacob Romiti, wohnhaft zu Venedig, Nr. 2353, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: aus Stroh, welches durch eine besondere Kultur erzielt und zubereitet wird, und mit Hilfe verschiedener Instrumente, Hüte von derselben Qualität, Feinheit und Vollkommenheit zu verfertigen, wie solche in der Stadt Florenz erzeugt werden. — **Neuntens.** Dem Franz Neul, bürgerl. Tischlermeister, wohnhaft zu Wien in der Josephstadt, Nr. 188, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung neuer Parquetten, welche ohne blinden Boden gelegt, und nie durchgetreten werden können, und deren Neuheit angeblich darin besteht, daß diese Parquetten nicht wie die gewöhnlichen von vier Steinen auf ein Quadrat zusammengesetzt, sondern von sechs bis acht Steinen der Länge nach mit Einschlußfries zusammengereiht, dann die Steine sammt dem zusammengeleimten Fries gefügt und genietet, und hierauf von beyden Seiten hinterleisten angefaßt werden, wornach diese Tafel die Form eines gewöhnlichen breiten Tischlerladens gewinnt, und zu verlängern ist. — **Zehntens.** Das dem k. k. Domainen-Inspectionen-Waldmeister in Triest, Joseph Reßel, rückfichtlich seines am 9. July v. J., auf die Erfindung einer Cylinder-Mahlmühle erhaltenen Privilegiums auf 14 Jahre. — **Elfthens.** Das dem Franz Cereggetti auf fünf Jahre verliehene, und vom Franz Siegmund v. Emperger, übernommene Privilegium auf die Erfindung Löscheimer und Wasserfläuche von Zwillich mittelst eines Firnisses wasserdicht zu machen, auf weitere zwey Jahre. — **II. E r l ö s c h u n g e n.** In Folge hohen Hofkanzley-Decrete vom 29. und 30. May, 2., 3., 5., 11., 13. und 17. Juny l. J., Zahl 12185, 12885, 13148,

12910, 12851, 13826, 14140, 14139 und 14400 sind nachstehende Privilegien als erloschen erklärt worden. — **1.** Das im Jahre 1823, Zahl 64, kundgemachte 7jährige Privilegium des Professors Johann Norbert Promatko, und der Anna Promatko, auf eine Erfindung neuer Vorrichtungen an der Druckpresse wegen unterlassener Berichtigung der Taren. — **2.** Des im Jahre 1823, dem Anton Estler, und Joseph Haumer, für fünf Jahre verliehene Privilegium auf die Erfindung dem gebrauchten, aber noch nicht ganz vergoahrenen Bier, Zucker oder Honig und Hopfenextract nebst Weinstein Salz bezumischen, dann auf das Verschließen der Fässer, mittelst eines gewöhnlichen pneumatischen Apparates wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes. **3.** Das im Jahre 1826, dem Andreas Schmidt, und Peter Stubenrauch, auf die Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von Silberlöffeln, und einer Methode zur Gewinnung des Silberstoffes aus dem Schliffe verliehene 5jährige Privilegium, wegen Unterlassung der Ausübung, und Entrichtung der Tarrate. — **4.** Das dem Jacob Weiß, Handelsmann und Gutbesitzer zu Verona, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Wachs- und Unschlittkerzen im Jahre 1826, auf fünf Jahre verliehene Privilegium wegen Zurücklegung. — **5.** Das dem Anton Ehrenfeld, und seinem Sohne im Jahre 1826, auf die Erfindung eines Branntweinbrenn-Apparates verliehene 5jährige Privilegium, wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes. — **6.** Die im Jahre 1823 und 1824, verliehene, und sub Nr. 186 und 89, kundgemachten Privilegien des königlich Dänischen Obristleutenants auf die Erfindung einer Vorrichtung Kraftvermehrter genannt, und einer Compressions-Maschine wegen nicht gehöriger Tarberichtigung. — **7.** Das den Brüdern Georg und Johann Chandleß, auf eine Entdeckung in Betreff der Ledererzeugung im Jahre 1826, verliehene 5jährige Privilegium wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes. — **8.** Das dem ausgetretenen k. k. Offizier, Aloys Seitle, im Jahre 1823, auf zehn Jahre verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung seiner im Jahre 1821, mit einem 5jährigen Privilegio theilsten Erfindung, die Schafwolle nach der Schur in ganzen Bliesen zu waschen, wegen Unterlassung der Ausübung. — **9.** Das dem Julius Gottlieb Leinberger auf Branntwein- und Essigerzeugung im Jahre 1823, verliehene 5jährige Privilegium, wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes. — **III. B e s c h r e i b u n g e n.** — Verbesserungen der

Ofen, welche zum Heizen der Kessel in den Seidenspinnereyen (Sizilien) angewendet werden, von Franz Jacobi in Como (privilegiert am 30. September 1824). — Diese Verbesserung besteht darin, daß eine mit dem Feuerraume des Ofens in Verbindung stehende kupferne Rauchröhre in dem innern Raume des Wasserkessels in horizontaler Richtung angebracht ist, und daß auf diese Weise die Erwärmung des Wassers mit Ersparung einer nicht unbedeutenden Quantität des Brennmaterials beschleuniget wird. Die Dimension dieser Röhre ist 1 3/4 Zoll, für einen 11 1/2 langen, 8 1/2 Zoll weiten, und 3 1/2 Zoll tiefen Kessel; das Blech der Röhre darf eher schwächer als zu stark seyn; nur muß sie gut gelötet werden, damit bey dem Wechsel des Wassers nicht so leicht eine Beschädigung eintreten kann. — Verbesserung in der Leimsiederey, von Hieronymus Amadeo, (privilegiert am 29. December 1822). — Diese Verbesserung bezieht sich auf die Bereitung des Leimes aus Knochen, und den hornartigen Abfällen des Rindes und andern Thieren, und besteht im Wesentlichen darin, daß man die vom Fette befreiten thierischen Theile, nachdem sie auf der Mühle zerkleinert, und durch ein eisernes Sieb durchgesteibt wurden, in einem Kessel mit dem Doppelten des Gewichtes Wasser durch 6 bis 8 Stunden kochen läßt, und während des Kochens gepulverten Alaun zusetzt; die gallertartige Flüssigkeit wird dann gut abgeschäumt, und zum Erstarren in kupferne, oder hölzerne Kuffen gebracht, was jedoch mit Vorsicht geschehen muß, damit die festen, in dem Kessel sich zu Boden gesetzten Theile nicht mit in die Leimmasse gelangen. — Reibmaschine zum Zerkleinern der Kartoffeln, von Anton Fröhlich in Cholin (privilegiert am 13. Jänner 1826). — Diese Maschine besteht aus einer 4 Schuh im Durchmesser haltenden Scheibe aus Eisenblech, welche an der Peripherie mit 16 in gleichen Abständen von einander befindlichen sägeförmigen Messern versehen ist. — Diese Messer sind an der Scheibe fest angeschraubet, und so gestellt, daß bloß die Spitzen über die Scheibenfläche etwa 3 Linien vorstehen. Mit dieser Scheibe steht ein Kasten in Verbindung, welcher mit den schon vorher gewaschenen Kartoffeln gefüllt ist, und so wie die Scheibe schnell in Bewegung gesetzt wird; werden die Kartoffeln, welche mit den Messern in Berührung kommen, in eine feine harzartige Masse verwandelt, die durch die neben den Messern

befindlichen Deffnungen in einem Sammelkasten gelangt, während die gröbereren Theile abgeleitet abgleiten, und zur nachmahlichen Zerkleinerung mit ungeriebenen Kartoffeln gemischt, im Maschinenkasten gegeben werden. Diese Vorrichtung soll in einer Stunde 4 bis 5 Mezen Kartoffeln verarbeiten. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von dem kais. k. k. Landes-Gubernium. Laibach am 3. July 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 940. (3) ad Nr. 15807.

A V V I S O.

Viene di nuovo aperto il concorso al vacante posto di Chirurgo distrettuale in Imoschi del Circolo di Spalato, al quale è annesso l'annuo appuntamento di fiorini trecento cinquanta in moneta di convenzione. — Dovrà ogni concorrente produrre la sua domanda direttamente, o se è impiegato mediante l'autorità dalla quale dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia fino all'ultimo giorno del prossimo venturo mese di luglio, comprovando con validi documenti la propria età, stato, luogo di nascita, e di domicilio, religione, moralità, la conoscenza delle lingue italiana, e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma in originale, od in copia autentica dell' arte chirurgica, ed i servigi che avesse per avventura prestati. Dall' i. r. Governo della Dalmazia Zara li 24 giugno 1828.

FRANCESCO LIEPOPILLI,
I. R. Segretario di Governo.

Nr. 956. (2) ad Num. 16133.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine Secretärsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., und dem Rechte der Vorrückung in 1100 fl., erlediget worden. Es haben daher Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten bey einer andern Stelle stehenden Bittwerber durch ihre Vorstände längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, anher zu überreichen, und sich darin zu äußern, ob sie mit einer, und welchem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind.

Laibach den 19. July 1828.

Z. 934. (3) Currende ad Nr. 13491. des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. Bestimmung der Postritt-Taxe für den zweyten Semester 1828. — Die hohe allgemeine Hofcammer hat sich bewogen gefunden, den Sanoker Kreis in Beziehung auf das Ausmaß der Postritt-Taxe den Kreisen Sandec, Jaslo, Wadowice, Bochnia, Tarnow und Rzesow, in Galizien gleich zu halten, folglich vom 1. July d. J. angefangen, das Postrittgeld im Sanoker Kreise, gleichfalls von 40 auf 45 Kreuzer Conv. Münze zu erhöhen; in den übrigen Kreisen Galiziens aber und in Böhmen, Mähren

und Schlesien, Steyermark, Illyrien, Küstenland, Dalmatien, Tyrol, Ober- und Niederösterreich die Postritt-Taxe für den zweyten Semester 1828, bey dem gegenwärtigen Ausmaße zu belassen. — Der beyliegende Ausweis gibt die Übersicht der dießfälligen Bestimmungen, welche in Folge hohen Hofcammerdecrets vom 4. d. M., Z. 23106, hiemit allgemein bekannt gemacht werden. — Laibach den 26. Juny 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Subernial-Secretär, als, Referent.

Ad 13491.

A u s w e i s

über die in nachstehenden Provinzen vom Ersten July 1828, angefangen, bestimmte Postritt-Taxe, über das Postillons-Trinkgeld und das Wagengeld für Kaleschen nebst Schmiergebühr.

P r o v i n z	Rittgeld		Trinkgeld		Wagengebühr				Schmiergeld						
	für ein Pferd und eine einfache Poststation		für ein Pferd und eine einfache Poststation		bey einer einfachen Poststation für				mit		ohne				
	Conv. M.		Conv. M.		gedeckte		offene		Kalesche		Fette				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Küstenland	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4			
Tyrol	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4			
Niederösterreich	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4			
Oberösterreich und Salzburg	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4			
Böhmen	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4			
Mähren u. Schlesien	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4			
Steyermark	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4			
Illyrien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4			
Dalmatien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4			
G a l i z i e n .															
im	} Kreis	Wadowicer	} e	—	45	—	9	—	22 ¹ / ₂	—	11 ¹ / ₄	—	8	—	4
		Bochniaer													
		Tarnower													
		Sandecer													
		Jasloer													
Rzeszower															
Sanoker															
In den übrigen Kreisen Galiziens															
—	—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4			

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach

Monath	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9 Uhr	b. 3 Uhr	b. 9 Uhr
July	23.	27	2,8	27	5,0	27	2,6	—	14	—	19	—	16	Nebel	schön	wollicht
"	24.	27	3,4	27	5,8	27	3,0	—	14	—	19	—	17	Nebel	heiter	f. heiter
"	25.	27	3,2	27	5,0	27	2,4	—	14	—	22	—	18	Nebel	heiter	heiter
"	26.	27	2,9	27	2,9	27	2,7	—	15	—	22	—	19	f. heiter	heiter	heiter
"	27.	27	3,0	27	2,9	27	2,4	—	17	—	21	—	17	schön	schön	Donnerw.
"	28.	27	2,4	27	2,4	27	2,0	—	16	—	16	—	15	trüb	Donnerw.	Regen
"	29.	27	2,0	27	1,0	27	1,6	—	14	—	15	—	11	Regen	Regen	Regen

Cours vom 21. July 1828.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 50. S. (in C.M.)	93 3/16	
detto. detto. zu 2 1/2 v. S. (in C.M.)	46 1/2	
detto. detto. zu 1 v. S. (in C.M.)	18 3/5	
Verloste Obligation., Hoffkam.		
mer. Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. S. C. M.	93 1/16
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 1/2 v. S.	—
rial. Obligat. der Stände v.	zu 4 v. S.	74 9/20
Tyrol	zu 5 1/2 v. S.	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	150 3/4	
detto. detto. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	121 13/16	
Wiener. Stadt. Banco. Del. zu 2 1/2 v. S. (in C.M.)	45 5/8	

	(Ararial) (Domesl.)	(C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände		
v. Osterreich unter und	zu 5 v. S.	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. S.	45 1/8
men, Mähren, Schles-	zu 2 1/4 v. S.	—
ten, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. S.	36 1/10
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. S.	—
Bank. Actien pr. Stück 1069 2/5 in Conv. Münze.		

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel
der gemauerten Canal-Brücke, bey ge-
sperrter Schwellwehr:
Den 30. July: 4 Schuh, 9 Zoll, 0 Linie,
ober der Schleusenbettung.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 961. (1) Nr. 8109.
Kreisämthliche Bekanntmachung.

Da mit Ende September d. J. die Pach-
tung der magistratlichen sogenannten kalten
Mauth, und mit Ende October d. J. jene
der städtischen Reißjagd und der Fischerey im
Glanflusse erlischt, so wird zur neuerlichen
Verpachtung dieser kammerämthlichen Gefälle
der Stadt Klagenfurt, auf weitere drey Jah-
re, und zwar vom 1. October, und respect.
1. November d. J., bis dahin 1831 geschrit-
ten, und die diesfällige Versteigerung am
30. August d. J., auf dem Rathhause zu
Klagenfurt, nämlich die Versteigerung der
kalten Mauth Vormittag von 9 bis 12 Uhr,
und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr die Ver-
steigerung der Reißjagd, und von 4 bis 5 Uhr
darauf jene der Fischerey vorgenommen werden.
Als Ausrufspreis wird der dormalige Pachter-
trag, und zwar:

Für die kalte Mauth mit	1311 fl.
" " Reißjagd	50 "
" " Fischerey	9 "

in Conventions-Münze angenommen. — Die
Licitationsbedingnisse aber, welche zu Jeder-
manns vorläufiger Einsicht bey dem hiesigen
Stadt-Magistrate bereit liegen, werden den
Pachtlichhabern bey der Versteigerung beson-
ders bekannt gemacht werden. — Klagenfurt
am 15. July 1828.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 964. (1) Nr. 1620/1220.
Licitations = Ankündigung.
Von Seite der k. k. Taback- und Stäm-
pelgefällen = Administration zu Laibach, wird
hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß am 28. August d. J., Vormittags um
10 Uhr, bey ihr in dem Amtsgebäude, auf
dem Schulplaze, Nr. 297, im Namen des
Trierster = Districts = Verlegers, Hieronymus
Figari, und für denselben eine Licitation we-
gen Verführung des in dem Zeitraume vom
1. November 1828, bis Ende October 1829,
aus dem hiesigen Magazine zu beziehenden
Tabackmaterials und Stämpelpapiers von bey-
läufig 2500 bis 3500 Centner Nettogewichts
von hier nach Triest, und Rückschaffung des
von Triest hierher zu versendenden Tabackmate-
rials, dann des leeren Geschirrs und der sonsti-
gen Gefälls = Artikel, abgehalten werden wird.
Wozu alle verläßliche Handelsleute und
Expeditours, welche diese Transportirung zu
übernehmen gedenken, am obgedachten Tage
mit dem Beysaße eingeladen werden, daß der
Erstehet gleich nach gefertigtem Licitationspro-
tolle zehn Percent von dem bey der Licita-
tion erstandenen Frachtpreise des zu versühren-
den Materialsquantums, als Caution entwe-
der im Paven, oder mittelst eines pragmatika-
lisch versicherten, auf Conv. Münze lautenden
Hypothekar = Instruments, zu entrichten ha-
ben wird. Laibach am 26. July 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 962. (1) Nr. 125. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen Erminoritengült zu Eilli. — Am 15. September d. J., Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Burg, im Rathssaale des k. k. Landesguberniums, die dem steyermärkischen Religionsfonde gehörige, dermahl unter der Verwaltung der k. k. Staatsherrschaft Sonowiz stehende Erminoritengült zu Eilli, mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. Der nach dem Durchschnitt der baren Geldabfuhr in den 8 Jahren 1818, bis einschließig 1825, berechnete Ausrufspreis dieser Gült ist 16768 fl. 30 kr. Conv. Münze, das ist: Sechzehn Tausend Sieben Hundert Sechzig Aht Gulden 30 kr. Conv. Münze. — Diese Gült liegt in Steyermark, im Eillier Kreise, unweit der Kreisstadt Eilli. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende: **A. A n G e b ä u d e n.** 1. Das sogenannte Beneficiatenhaus, im Markte Tüffer, mit einem Stockwerke. Im Erdgeschoße befinden sich zwey Keller und eine Stallung; das Stockwerk enthält drey Zimmer, eine Küche, einen Getreidespeicher, und unter dem Dache Schüttboden. Bey dem Beneficiatenhause befindet sich auch ein Gärtchen im Flächenmaße von 91 Quadrat-Klafter. — 2. Das gemauerte Weingarten- oder Herrenhaus bey dem Schuster- und Siebenbürger-Weingarten, in der Steyergemeinde Laiberg, welches aus einem Zimmer, einer Küche, einem gewölbten Keller und Presse besteht; ferner besteht dort auch ein abgesondertes hölzernes Wohnhaus nebst Stallung und Dreschtenne für den Winzer. — 3. Die hölzerne Winzerey bey dem Marktsch-Weingarten in obiger Gemeinde, bestehend aus einem Zimmer, einer Stallung und einer Dreschtenne. — 4. Bey dem Podvoiner Weingarten, in der Gemeinde Tüchern, ein hölzernes Winzerhaus mit einem Zimmer, Stallung, Dreschtenne und Presse. — 5. Das hölzerne Weingartenhaus bey dem Snoden Weingarten mit einem Zimmer, Stallung, Dreschtenne und Presse. — **B. A n G r u n d s t ü c k e n.** Die zu dieser Gült gehörigen Grundstücke, bestehen: In Aeckern aus 2 Joch, 1195 Quadrat-Klaftern, in Wiesen und Gärten

aus 22 Joch, 53 Quadrat-Klaftern, in Hutweiden aus 90 Joch, 187 Quadrat-Klaftern, in Weingärten aus 10 Joch, 563 Quadrat-Klaftern, in Waldungen aus 106 Joch, 1090 Quadrat-Klaftern. — **C. Z e h e n t e.** 1. Garbenzehente. Zu diesem Gute gehört das Recht des ganzen Feldzehentes von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Feldbohnen und Brachheiden. In der Gemeinde Walltsch und Motritsch von 8 Zehentholden, in der Gemeinde Debrow, Pissania, Wollanze, in der Pfarre Tüffer von 28 Zehentholden, in der Gemeinde Dorndorf von 16 Zehentholden, in der Gemeinde Podverdram 6 Zehentholden, der 1/3 Garbenzehent in der Gegend Rusdorf und Eschrette, Pfarre Lichtenwald, von 19 Zehentholden, der 2/3 Garbenzehent in der Gemeinde Dreschouze, Podgorie und Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden, der 2/3 Garbenzehent, in der Gemeinde Markt, Lichtenwald, St. Marein, Ripponigg, Hest und Dreitschberg, Pfarre Lichtenwald, von 95 Zehentholden, der 1/3 Garbenzehent in den Gemeinden Pleische, Struschno, Ruth, Rose, Ledein, Zerouh, Kofie, Dreschie, Konner und Ruggenberg von 64 Zehentholden. — 2. **W e i n z e h e n t e.** Der Weinzehent in der Gemeinde Podverdram und Dornberg zur Hälfte, 24 Zehentholden, der ganze Weinzehent in der Gemeinde Dorndorf von 17 Zehentholden, der 1/3 Weinzehent in der Gemeinde Rusdorf und Eschrette von 19 Zehentholden, der 2/3 Weinzehent in Dreschouze, Podgorie, Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden, der 1/3 Weinzehent in der Gemeinde Pleische, Struschno, Ruth, Ledein, Konner, Rose, Zerouh, Kofie, Dreschie und Ruggenberg von 64 Zehentholden, der ganze Zehent in der Gegend St. Nicolaiberg von 2 Zehentholden, der ganze Zehent von Welleschitz und Lokaberg, in der Pfarre St. Ruperti, von 28 Zehentholden, der 2/3 Zehent in den Gemeinden Markt, Lichtenwald, St. Marein, Ripponigg, Hest und Dreitschberg, Pfarre Lichtenwald, von 95 Zehentholden, der 2/3 Zehent in der Gemeinde Heilenstein und Winitsch mit 18 Zehentholden. — 3. **J u g e n d z e h e n t e.** Der ganze Jugendzehent in der Gemeinde Walltsch und Motritsch von 8 Zehentholden, der ganze Jugendzehent in der Gemeinde Dorndorf von 16 Zehentholden, der 2/3 Jugendzehent in den Gemeinden Dreschouze, Podgorie und Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden. — 4. **S a c k z e h e n t e.** Der Sackzehent in der Gemeinde Dorndorf von 16 Zehentholden, der 2/3 Sackzehent in den Gemeinden Dreschouze, Podgorie und Peckle, Pfarre Lichtenwald, von 11 Zehentholden. — 4. **S a c k z e h e n t e.**

zehente. Der ganze Sackzehent von Heiden und Flachs in der Gemeinde Dorndorf, von 6 Zehentholden, welcher unter dem Namen Kopsounig = Dienst eingehoben wird, und laut Kopsounig = Register von den Jahren 1812, 1813 und 1814 mit jährlich 6 Schaff Heiden, 6 Pfund Flachs und 6 Hendln von 6 Zehentholden zu Dorndorf ausgewiesen ist. D. U n t e r t h a n s = D i e n s t. Vermög des Original = Rectifications = Urbariums, ddo. 13. December 1753, haben die Unterthanen zu entrichten: An Urbarsdienst 685 fl. 14 1/4 kr., an Bergrecht in Geld 79 fl. 18 kr., an Dominicalzins für verkaufte Realitäten 6 fl. 22 kr., an Laudemial = Aequivalent 37 kr., an Zinsgetreid = Reluiztion 7 fl. 14 kr., an Robathgeld 40 fl. 10 2/4 kr., an Schreibgeld von den Bergholden 17 kr. Summe 819 fl. 12 3/4 kr. — Klein = r e c h t e. 7 Rize, 22 Radaner, 117 1/2 Hendl, 731 Eyer, 5 Rize, 34 1/2 Pfund Flachs. — Getreid = Eindienung. 130 Megen, 5 Maßl Weizen, 132 Megen, 7 15, 16 Maßl Hafer, 3 Megen Huse, 8 Maßl Bohnen. B e r g r e c h t. An Bergrecht haben jährlich in Natura einzugeben 6 Eimer, 20 niederösterreichische Maß. Laudemien. M o r t u a r i e n und Taxen. Das Laudemium bey dieser Gült besteht in 10cent. von dem Schätzungswerthe des unterthänigen Grundes ohne Einrechnung der Gebäude; bey Berggütern aber, wenn der neue Besitzer mit dem vorigen in auf- oder absteigender Linie verwandt ist, und das Gut kraft des Er rechtes übernommen hat, in 5cent. außerdem ebenfalls in dem 10cent. Betrage von dem unpartheyischen Schätzungswerthe der Bergrealität ohne Einrechnung der Gebäude. — Das Mortuar mit 3 Proc. von reinem Verlassvermögen und bey unansäßigen Partheyen die gewöhnliche Inventurstare mit 1 pEt. von reinem Verlasse. — Die Schirmbriefstare besteht nach Verschiedenheit des unterthänigen Grundwertthes bis 200 fl. in 3 fl., über 200 fl. in 4 fl., die weitem adeligen Richteramtstaren sind nach den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen abzunehmen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes = Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Ersetzung dieser Gült für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens, in Hinsicht dieser

Gült zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Saatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs = Urkunde bezubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Hälfte des Kauffchillings dieser Gült ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Fristen verzinstet werde, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der k. k. stevermärkischen Staatsgüter = Inspection im sogenannten Bredeuhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Gült selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsammt Honowitz wenden. — Von der k. k. stevermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 9. July 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernal = und Präsidial = Secretär.

Z. 943. (2) ad Nr. 124. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung der im Rentbezirke Monfalcone, gelegenen Wiese Cona. — In Folge hohen St. G. B. Hof = Commissions = Verordnungen, vom 21. November 1827, Zahl 810, wird am 1. September 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rent = Amte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Cammeral = Fonde gehörigen, in der Gemeinde Staranzano, Bezirk Monfalcone gelegenen 223 Joch, 1414 Quadrat = Klafter, messenden, auf 7753 fl. 40 kr. ge =

schätzten Wiese Cona, geschritten werden. — Diese ganze Wiese, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, wird um den beygesetzten Fiscalpreis ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rent-

amate in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prob. Commission. Triest am 20. Juny 1828.

Gottfried, Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Konzipist.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 949. (2) Nr. 4017 et 4264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß unter einem die Fortdauer der Vormundschaft über die physisch großjährig gewordene Binzentia Mayerhold, Tochter des hier in Laibach am 16. August 1822, gestorbenen Ignaz Mayerhold, auf unbestimmte Zeit angeordnet worden sey; es wird sich daher Jedermann in allen die gedachte Binzentia Mayerhold betreffenden Rechtsgeschäften an ihre Mutter Theresia Mayerhold, als Vormünderin, und an den ihr beygegebenen Mitvormund unter Aufsicht der Obervormundschafts-Behörde zu halten wissen. Laibach am 12. July 1828.

Z. 948. (2) Nr. 4216.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokurator in Vertretung der Armen zu St. Peter im Adelsberger Kreise, als zu 1/3 bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März d. J., zu St. Peter bey Adelsberg, verstorbenen Priester Thomas Kammera, die Tagsatzung auf den 1. September 1828, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. July 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 965. (1) Nr. 320.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Skradl am 12. Jänner 1828 verstorbenen, Herrschaft Sonnegger Unterthans, Anton Wenko, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bey der, vor diesem Gerichte auf den 25. August 1828, Vormittags bis 12 Uhr bestimmten Tagsatzung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben.

Bez. Gericht Sonnegg den 17. Juny 1828.